

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/619

KR.Nr. A 0243/2024 (VWD)

Auftrag Fraktion SP/junge SP: Anspruch auf Prämienverbilligung automatisch prüfen und Beiträge direkt ausbezahlen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (IPVG) so anzupassen, dass der Anspruch von Versicherten automatisch geprüft und ausbezahlt wird. Um die Eigenverantwortung zu bewahren, soll ein freiwilliger Verzicht mit einem niederschweligen Opt-Out Verfahren aktiv angeboten werden.

2. Begründung

Heute existieren in der Schweiz unterschiedliche Gesuchs- und Auszahlungsmodalitäten für die individuelle Prämienverbilligung. Gemäss dem letzten nationalen Monitoringbericht zu den Prämienverbilligungen prüfen und berechnen aktuell sieben Kantone den Anspruch auf Prämienverbilligung automatisch. In den anderen Kantonen muss dafür jeweils ein Antrag gestellt werden.

Auch der Kanton Solothurn setzt zurzeit noch auf ein Verfahren mittels Gesuchs, welches von den Bürgerinnen und Bürgern jährlich eingereicht werden muss. Das Abschaffen des unnötigen Umwegs über einen Antrag würde sowohl für die Versicherten als auch für die Verwaltung eine Reduktion des Bürokratieaufwands bedeuten und kommt einer Effizienzsteigerung gleich. Personen, welche die kantonalen Kriterien für eine Verbilligung der Prämien erfüllen, haben einen rechtmässigen Anspruch auf einen Prämienverbilligungsbeitrag. Diesen Personen sollten keine unnötigen Hindernisse in den Weg gelegt werden, um die ihnen zustehenden Finanzierungshilfen zu erhalten. Eine niederschwellige Opt-out Option wahrt die Eigenverantwortung der Bevölkerung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Krankenkassen erheben die obligatorischen Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung für Einzelpersonen und Familien führen. Als Abhilfe werden Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen individuelle Prämienverbilligungen (IPV) für die Krankenversicherung gewährt. Durch die Verbilligung der Prämien soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden. Damit die IPV diesen Personen zugutekommt und ihre Wirkung voll entfaltet, ist es zentral, dass sie ihren Anspruch kennen und geltend machen.

Während Bund und Kanton die IPV gemeinsam finanzieren, obliegt die Ausgestaltung und der Vollzug der Prämienverbilligungssysteme den Kantonen. Somit existieren in der Schweiz unter-

schiedliche Antragsysteme, Berechnungsmodelle, Kriterien zur Festlegung der ordentlich Anspruchsberechtigten und Auszahlungsmodalitäten. Namentlich für die Ermittlung des Anspruchs auf IPV und die diesbezügliche Information der Berechtigten gibt es in der Schweiz unterschiedliche Verfahren. 2020 verfügten sieben Kantone die IPV automatisch, ohne dass die IPV berechtigten Personen einen Antrag einreichen mussten. Zwei Kantone informierten die Bevölkerung über die IPV, jedoch ohne die potenziell Berechtigten individuell auf ihre Beitragsberechtigung hinzuweisen. In einer Mehrheit der Kantone (17), zu der sich auch der Kanton Solothurn zählt, kam die Variante der Benachrichtigung der anspruchsberechtigten Personen mittels Zustellung des Antragsformulars zum Tragen.

Der Kanton Solothurn ermittelt auf Basis der letzten definitiven Steuerveranlagung (grundsätzlich des Vor-Vorjahres) die potenziell auf ordentliche IPV anspruchsberechtigten Haushalte und stellt ihnen automatisch ein vorausgefülltes Antragsformular zu, welches sie kontrollieren, wenn nötig ergänzen und unterschrieben retournieren können. Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) prüft die retournierten Anträge, verfügt diese definitiv und zahlt die IPV direkt an die jeweiligen Krankenversicherungen aus.

Alle im Kanton Solothurn wohnhaften Personen, welche nicht direkt ein Antragsformular erhalten, können ihren IPV-Anspruch ebenfalls prüfen lassen. Hierzu steht auf der Website der AKSO ein Formular bereit, welches auch telefonisch oder per Mail angefordert werden kann.

Das aktuelle System der individuellen Benachrichtigung mittels Antragsformulars wird als niederschwellig, angemessen und zielführend erachtet.

Seit 2023 arbeitet die AKSO mit einer neuen Fachapplikation. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) liess die AKSO im Jahr 2024 eine Auswertung zur Rücklaufquote der automatisch versendeten Anträge erstellen. Diese Auswertung zeigt, dass im Jahr 2024 total 19'262 Anträge automatisch erstellt und verschickt wurden, wovon 16'319 Anträge retourniert wurden. Die Rücklaufquote beträgt somit 84.73 % der automatisch erstellten Anträge, was einer sehr hohen Rücklaufquote entspricht. Zu beachten ist, dass ein Teil der 15 % nicht retournierten Anträge bewusst nicht retourniert wird, zum Beispiel wenn infolge Nachfrage bei der Fachabteilung IPV festgestellt wird, dass trotz automatischer Zustellung des Antragsformulars infolge veränderter finanzieller Verhältnisse kein Anspruch auf Prämienverbilligung mehr besteht.

Generell kann gesagt werden, dass die Anzahl eingegangener Anträge in den letzten Jahren immer höher war als die Anzahl automatisch verschickter Anträge. Dies ist darauf zurückzuführen, dass alle im Kanton Solothurn wohnhaften Personen die Möglichkeit haben, den Anspruch auf Prämienverbilligung mittels Formulars «Anmeldung für individuelle Prämienverbilligung IPV» prüfen zu lassen. Weiter zeigt dieser Wert, dass die Bevölkerung Kenntnis hat, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung geprüft werden kann und diese Möglichkeit auch nutzt.

Einem Systemwechsel hin zur direkten Auszahlung stehen wir kritisch gegenüber. Heute prüft die AKSO einen grossen Teil der Anträge manuell, auch solche, die automatisch erstellt werden. Wie bereits erwähnt, wird die Prämienverbilligung in der Regel aufgrund der definitiven Steuerveranlagung vom Vor-Vorjahr berechnet. Auf dem Antragsformular wird unter anderem die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erfragt. Wenn sich das Einkommen einer Person im Vorjahr um mindestens 20 % verbessert hat (z. B. infolge Ende Studium im Vorjahr) oder das Vermögen um mindestens 20'000 Franken gestiegen ist (z. B. infolge einer Erbschaft), ist die entsprechende Frage bezüglich Verbesserung der wirtschaftlichen Lage mit «ja» zu beantworten. In diesen Fällen wird für die Berechnung der Prämienverbilligung die Steuerveranlagung des Vorjahres abgewartet. Wenn durch die manuelle Prüfung festgestellt wird, dass sich die wirtschaftliche Lage verbessert hat, wird die IPV aufgrund der Steuerveranlagung vom Vorjahr (nicht vom Vor-Vorjahr) berechnet. Wenn diese Prüfung nicht mehr stattfindet, würden entweder Personen, die mittlerweile in günstigen finanziellen Verhältnissen leben von der Prämienverbilligung

profitieren oder es müssten nachgelagerte Kontrollen durchgeführt werden, was zu hohen Rückforderungen der Prämienverbilligung führen würde.

Weitere Fälle, bei denen der Anspruch manuell geprüft wird, sind Zivilstandsänderungen im Vorjahr (Heirat, Trennung, Verwitmung), Geburt eines Kindes im Vorjahr, Zuzug aus einem anderen Kanton im Vorjahr sowie die Prämienverbilligung von Kindern von Konkubinatspaaren. Ein Wegfall dieser Fallprüfungen würde den zielgerichteten Mitteleinsatz schwächen. Mit dem aktuellen System wird die Prämienverbilligung im Kanton Solothurn möglichst aufgrund der aktuellen finanziellen sowie persönlichen Verhältnissen berechnet. Weiter gibt es aufgrund der aktuellen Praxis vergleichsweise wenige Rückforderungen von zu viel ausbezahlten IPV-Leistungen. Spätere Rückforderungen stellen auch immer eine «Schuldenfalle» dar, was mit der vorgelegten Prüfung vermieden werden kann.

Ein Systemwechsel würde Änderungen an den gesetzlichen Grundlagen, organisatorische und prozessuale Anpassungen bei der AKSO sowie an der vor zwei Jahren eingeführten Fachanwendung bedingen. Eine Reduktion des Bürokratieaufwands resp. eine Steigerung der Effizienz ist mit einer automatischen Auszahlung der Prämienverbilligung nicht zu erwarten. Bereits mit der heutigen Praxis werden Anträge, die ohne Änderungen oder Anpassungen retourniert werden automatisch vom System verfügt, ohne dass diese von der Fachabteilung bearbeitet werden. Mit dieser Praxisänderung könnten entweder Änderungen im Vorjahr bei der Berechnung der IPV nicht berücksichtigt werden oder die Prämienverbilligung müsste nach der Auszahlung erneut überprüft werden. Dies würde zu mehr Rückforderungen der Prämienverbilligung führen, was wiederum mit einem zusätzlichen Bürokratieaufwand verbunden wäre.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (6522)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Aktuariat Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat